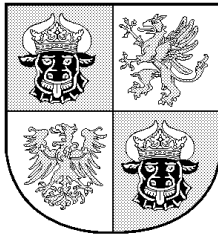


# Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 1/08

## Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn  
W. L.

- Beschwerdeführer -

Bevollmächtigter:

Rechtsanwaltskanzlei Cardinahl  
Rothenbaumchaussee 30  
20148 Hamburg

g e g e n

§ 1 Abs. 1 Nr. 10, §§ 3, 4 des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 26. März 2009

durch  
die Präsidentin Kohl,  
den Vizepräsidenten Thiele,  
den Richter Prof. Dr. Wallerath,  
den Richter Bellut,  
den Richter Prof. Dr. Joecks,  
den Richter Nickels,  
den Richter Brinkmann

beschlossen:

1. Das kostenfreie Verfahren wird eingestellt.
2. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dem Beschwerdeführer die durch die Verfassungsbeschwerde entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.
3. Der Gegenstandswert wird auf 20.000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Nachdem der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 27. Februar 2009 die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache für erledigt erklärt hat, ist das - gemäß § 33 Abs. 1 LVerfGG kostenfreie - Verfahren einzustellen.

Nach § 34 LVerfGG sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten, soweit sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet erweist. In den übrigen Fällen kann das Landesverfassungsgericht volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen. Danach ist über die Erstattung der Auslagen in Fällen, in denen der Beschwerdeführer die Hauptsache für erledigt erklärt hat, nach Billigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden (vgl. auch BVerfG, Kammerbeschl. v. 06.03.2006 - 2 BvR 2419/04 - zu § 34a Abs. 3 BVerfGG). Dabei kommt vor allem dem Grund, der zur Erledigung geführt hat, wesentliche Bedeutung zu.

Ausgehend davon entspricht es im vorliegenden Fall billigem Ermessen, eine Auslagenerstattung anzuordnen, weil der Beschwerdeführer mit dem Schreiben des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Dezember 2008 und auch der Verwaltungsvorschrift zum Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Januar 2009 (Amtsblatt M-V S. 114), die den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 30. Juli 2008 (1 BvR 3262/07 u.a.) Rechnung tragen, abgeholfen worden ist.

Der Gegenstandswert ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 RVG unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen; er beträgt mindestens 4.000,- Euro. § 14 Abs. 1 RVG benennt als zu berücksichtigende Umstände insbesondere den Umfang und die

Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers.

Danach entspricht es billigem Ermessen, den Gegenstandswert auf 20.000,- Euro festzusetzen.

Für den Beschwerdeführer waren die Gewinneinbußen maßgebend, die auf Grund der fehlenden Möglichkeit, einen Raucherraum einzurichten, zu erwarten gewesen wären, verbunden mit einer möglichen Existenzbedrohung. Substantiierte Angaben zu erlittenen Gewinneinbußen vermochte er nicht zu machen, zumal die Verhängung von Bußgeldern nach dem Nichtraucherschutzgesetz erst ab dem 01. August 2008 möglich gewesen wäre, wovon im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 bei so genannten Einraumkneipen ohnehin abgesehen wurde. Das Gericht bewertet daher - unter Einbeziehung der diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts - die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer mit rund 10.000,- Euro. Da deren objektive Bedeutung wegen der vergleichbaren Betroffenheit einer Vielzahl von Gaststätten der getränkeorientierten Kleingastronomie im Lande über den konkreten Fall hinaus ging, ist zudem eine Erhöhung des Gegenstandswerts auf 20.000,- Euro gerechtfertigt. Eine weitere Erhöhung oder eine Reduzierung ist auch unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nicht geboten. Der anwaltliche Arbeitsaufwand entspricht nämlich der Bedeutung der Sache, die in der Höhe des Gegenstandswerts bereits hinreichend zum Ausdruck kommt.

Kohl

Thiele

Prof. Wallerath

Bellut

Prof. Joecks

Nickels

Brinkmann